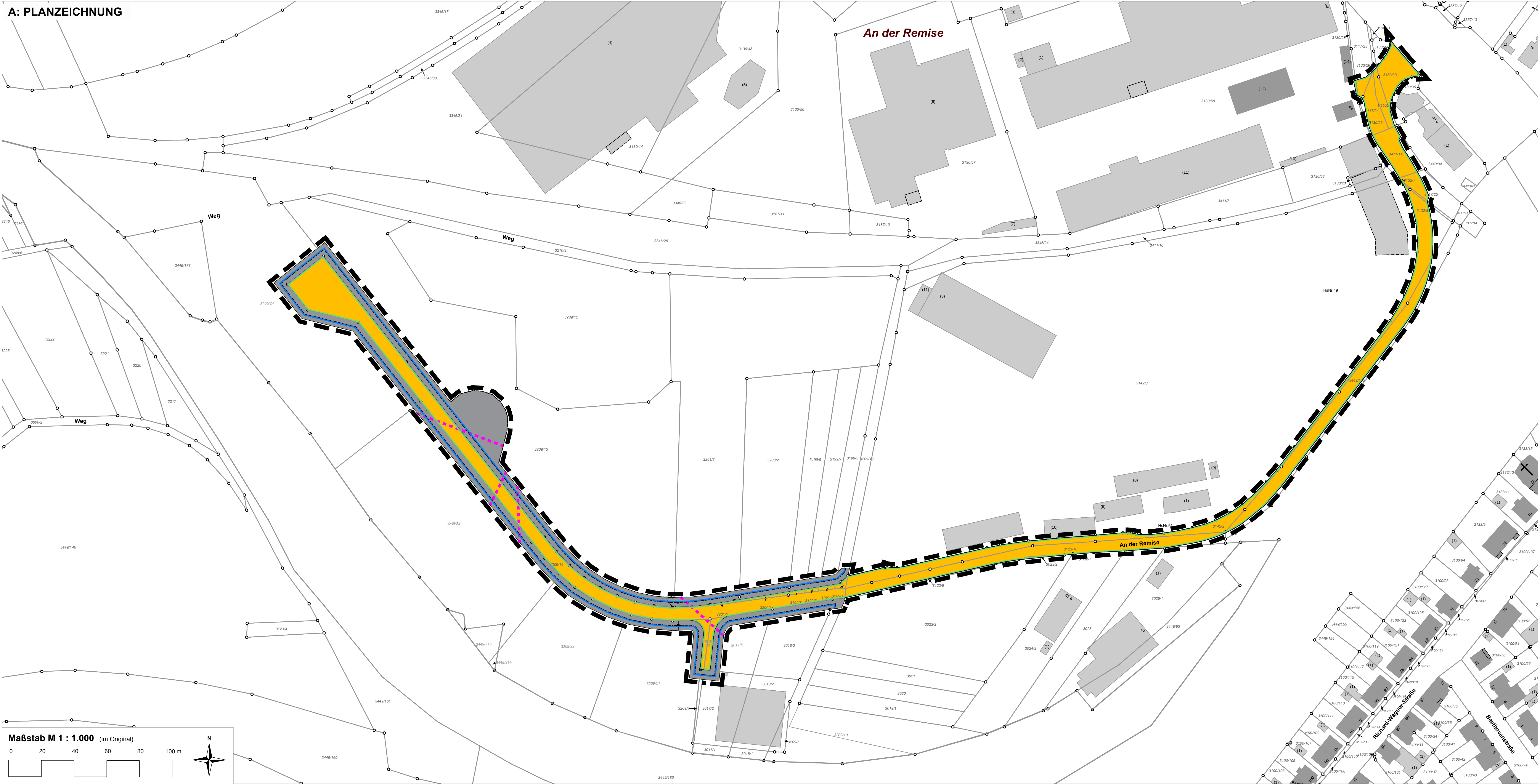


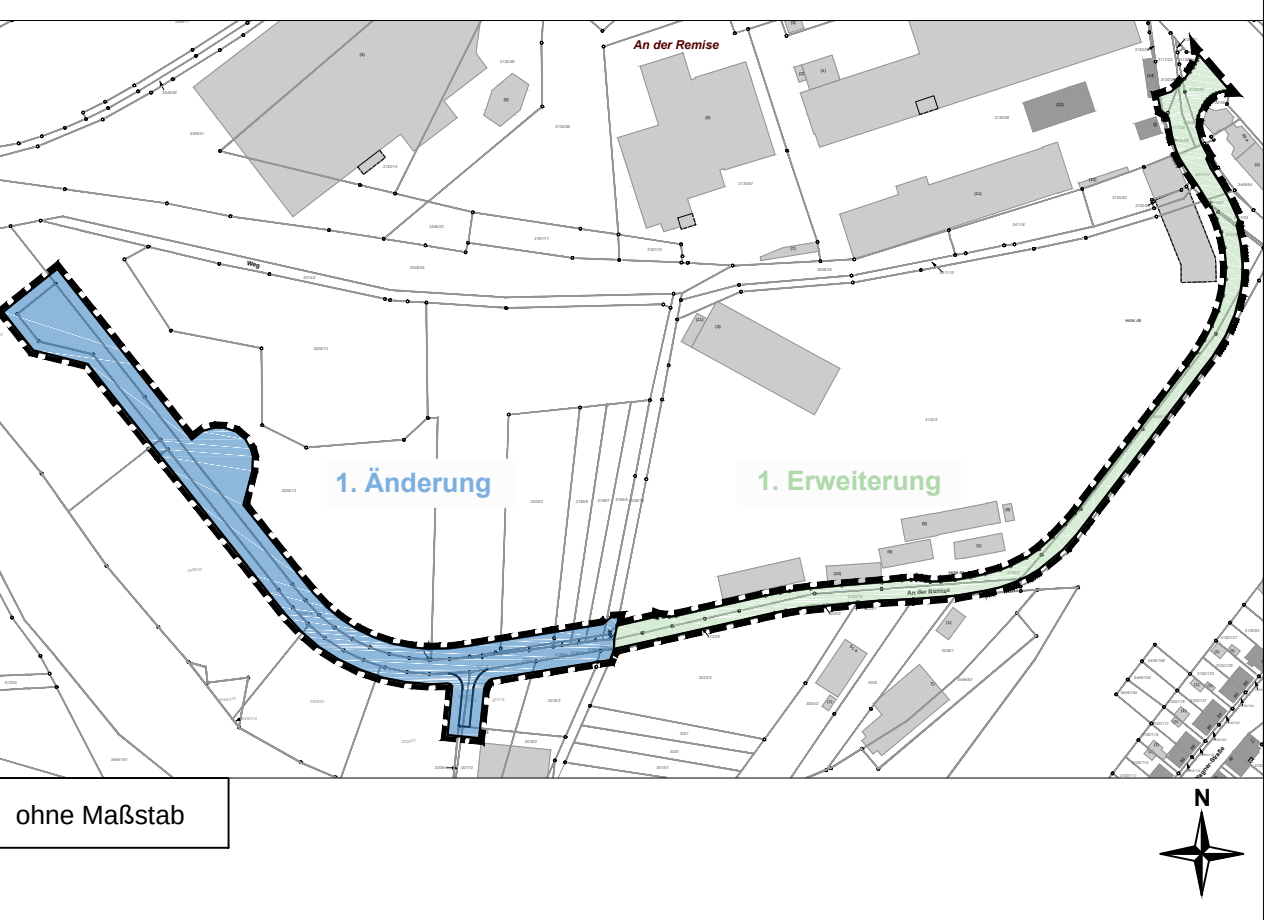
Kreisstadt Homburg - Bebauungsplan "Westlich der Remise, 1. Änderung und 1. Erweiterung"



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Industriegebiet
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Kennzeichnung Lärmkontingente

ÜBERSICHTSPLAN



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

B: SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG UND 1. ERWEITERUNG

Der Bebauungsplan „Westlich der Remise“, beschlossen als Satzung vom Rat der Kreisstadt Homburg am 22.09.2011 (in Kraft getreten durch Verkündung im Wochenpiegel Homburg am 15.02.2012) werden im Geltungsbereich der 1. Änderung und 1. Erweiterung wie folgt geändert und ergänzt:

- Bereich der 1. Änderung**

Die zeichnerischen Festsetzungen werden für den Bereich der 1. Änderung vollständig durch die zeichnerischen Festsetzungen unter „A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN“ ersetzt.

Die textlichen Festsetzungen bleiben durch die 1. Änderung unberührt.
- Bereich der 1. Erweiterung**

Die zeichnerischen Festsetzungen werden für den Bereich der 1. Erweiterung durch die zeichnerischen Festsetzungen unter „A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN“ ergänzt.

Es werden folgende textliche Festsetzungen ergänzt:

 - Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Die Straße „An der Remise“ wird als öffentliche Verkehrsfläche einschließlich Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie in der Planzeichnung abgebildet festgesetzt.
- Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB**

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg-Beeden) vom 13. Dezember 1989 wird nachrichtlich übernommen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am ____20__ die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Remise, 1. Änderung und 1. Erweiterung“ im Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am ____20__ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beteiligungen

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am ____20__ den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf „Westlich der Remise, 1. Änderung und 1. Erweiterung“ wurde in der Zeit vom ____20__ bis einschließlich ____20__ im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Adresse und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie der Ort der öffentlichen Auslegung (andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit) wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB am ____20__ ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____20__ an der Planung beteiligt und von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am ____20__.

Abwägung und Mitteilung

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am ____20__ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Satzungsbeschluss und Ausfertigung

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am ____20__ den Bebauungsplan „Westlich der Remise, 1. Änderung und 1. Erweiterung“ als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Der Bebauungsplan „Westlich der Remise, 1. Änderung und 1. Erweiterung“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Homburg, den _____ Der Oberbürgermeister

Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Westlich der Remise, 1. Änderung und 1. Erweiterung“ in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Homburg, den _____ Der Oberbürgermeister

LAGEPLAN



KREISSTADT HOMBURG

BEBAUUNGSPLAN "Westlich der Remise, 1. Änderung und 1. Erweiterung"

Planungsstand: ENTWURF

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Kreisstadt Homburg Völklingen, im Juli 2026

M 1:1.000

agsta UMWELT